

RS Vwgh 1963/10/10 0835/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1963

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 KOVG 1957 ist (hier unter Zugrundelegung des Berufes als Forstmeister) auch zu berücksichtigen, wenn maßgebende überdurchschnittliche Anforderungen nur mit einem Wagnis für den Dienstnehmer oder nur unter dauernder Nachsicht des Dienstgebers ausgeübt werden können (Hinweis E 25.11.1955, VwSlg 3896 A/1955). Bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß Paragraph 8, KOVG 1957 ist (hier unter Zugrundelegung des Berufes als Forstmeister) auch zu berücksichtigen, wenn maßgebende überdurchschnittliche Anforderungen nur mit einem Wagnis für den Dienstnehmer oder nur unter dauernder Nachsicht des Dienstgebers ausgeübt werden können (Hinweis E 25.11.1955, VwSlg 3896 A/1955).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000835.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at